

**Gebührensatzung
vom 14.06.2012
für den Friedhof der Gemeinde Ense in Niederense
und die Friedhofskapellen der Gemeinde Ense
in Bremen und Niederense**

(zuletzt fortgeschriebene Fassung vom 12.12.2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 26.04.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Gebührensatzung beschlossen:

(zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 12.12.2019)

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

§ 1 Gebührenpflicht	2
I. Gebühren für die Grabstätte	2
II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber	2
III. Gebühren für die Grabbereitung und Schließung einschl. der Abfuhr der überschüssigen Erde sowie Aufsetzen des Grabhügels	3
IV. Gebühren für Leistungen anlässlich der Trauerzeremonie, Benutzung eines Aufbahrungsraumes und der Trauerhalle in den Friedhofskapellen Bremen und Niederense.....	3
V. Gebühren für Exhumierungen und Umbettungen	3
VI. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen Nach § 18 der Friedhofssatzung.....	3
§ 2 Gebührensschuldner	3
§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren	4
§ 4 Beitreibung.....	4
§ 5 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes in Niederense sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in Bremen und Niederense oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühren für die Grabstätte

1. Für ein Reihengrab für Personen bis 5 Jahre	263,00 €
2. Reihengrabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	800,00 €
3. Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab zur Erdbestattung je Grabstelle	990,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	500,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte	130,00 €
6. Urnenpfl egewahlgrab mit Stein und Pflege	1.200,00 €
7. Grabstelle für Tot- und Fehlgeburten	50,00 €
8. Urnen-Baumbestattung mit Grabplatte und Rasenpflege	990,00 €
9. Erdreihengrab-Bestattung mit Grabplatte und Rasenpflege	1.950,00 €
10. Grabpflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte bis zum Ende der Nutzungszeit pro Grabstelle und pro Jahr	29,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber

1. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab zur Erdbestattung für 40 Jahre gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstelle	990,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab zur Erdbestattung gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) je Jahr und Stelle	30,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab zur Urnenbestattung gem. § 15 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) je Jahr und Stelle	13,00 €

Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.

III. Gebühren für die Grabbereitung und Schließung einschl. der Abfuhr der überschüssigen Erde sowie Aufsetzen des Grabhügels

1. Bei Grabbereitung auf Wahlgräbern

- | | |
|--|----------|
| a) zur Erdbestattung bei Personen über 5 Jahre | 450,00 € |
| b) zur Erdbestattung bei Personen unter 5 Jahre | 152,00 € |
| c) bei Urnenbeisetzungen in ein bereits vorh. Wahlgrab | 114,00 € |

2. Bei Grabbereitung auf Reihengräbern

- | | |
|---|----------|
| a) zur Erdbestattung bei Personen über 5 Jahre | 450,00 € |
| b) zur Erdbestattung bei Personen unter 5 Jahre | 152,00 € |

3. Bereitung eines Urnengrabes 114,00 €

4. Bereitung einer anonymen Urnengrabstätte 114,00 €

IV. Gebühren für Leistungen anlässlich der Trauerzeremonie, Benutzung eines Aufbahrungsraumes und der Trauerhalle in den Friedhofskapellen Bremen und Niederense

Fall 1: Benutzung des Aufbahrungsraumes, des Flures und der Trauerhalle 150,00 €

Fall 2: Benutzung des Aufbahrungsraumes, und des Flures 50,00 €

Fall 3: Benutzung der Trauerhalle 100,00 €

(In der Gebühr sind die Kosten der Reinigung, Beleuchtung sowie evtl. Desinfektion enthalten)

V. Gebühren für Exhumierungen und Umbettungen

Die Abrechnung hierfür erfolgt nach dem festgestellten Aufwand durch den Friedhofsgärtner!

VI. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen Nach § 18 der Friedhofssatzung

je Grabmal 32,00 € je Grabtafel 25,00 €

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
- eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Friedhofes in Niederense sowie mit der Benutzung der Friedhofskapellen in Bremen und Niederense oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Sinne dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Zahlungen sind an die Gemeinde Ense – Gemeindekasse – zu leisten.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW S. 156/SGV NW 2010), in der z. Zt. gültigen Fassung beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ense in Niederense und die Friedhofskapellen der Gemeinde Ense in Bremen und Niederense vom 01.01.2009 außer Kraft.